

## Mobilitätsbeihilfe für Nachwuchswissenschaftlerinnen

### Förderrichtlinien

(Stand 08.07.2015)

#### 1. Allgemeines

Die Mobilitätsbeihilfe für Nachwuchswissenschaftlerinnen dient der Finanzierung von Forschungsreisen, für die keine andere Fördermöglichkeit besteht. Ziel ist es, talentierte Frauen nachhaltig in das Wissenschaftssystem einzubinden und zur Verfolgung einer Wissenschaftskarriere zu motivieren.

#### 2. Förderkriterien

2.1. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die antragstellende Nachwuchswissenschaftlerin Mitglied der Universität Passau ist und ein Forschungsprojekt von hoher Qualität und hohem Innovationsgrad an der Universität Passau durchführt.

2.2. Gefördert werden Nachwuchswissenschaftlerinnen mit mindestens guten wissenschaftlichen Leistungen.

2.3. Gefördert werden Forschungsreisen, die der Weiterqualifizierung und/oder internationalen Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlerinnen dienen und die mindestens vier Wochen und maximal drei Monate dauern sollten.

2.4. Es bedarf einer kurzen Darlegung, wie sich die Forschungsreise in das laufende Forschungsprojekt der Antragstellerin an der Universität Passau und in ihren Karriereplan einfügt sowie welcher Gewinn im Hinblick auf Weiterqualifizierung und/oder internationaler Vernetzung der Antragstellerin zu erwarten ist.

#### 3. Höhe der Beihilfe

3.1. Übernommen werden Fahrtkosten bis maximal 1.000,00 Euro, nachzuweisen durch Belege, für Fahrten in der 2. Klasse bzw. Flüge in der Economy Class unter Ausnutzung von Ermäßigungen. Die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs erfolgt in Höhe von 0,25 Euro pro Kilometer.

3.2. Pauschal wird ein Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten am Aufenthaltsort bis maximal 500,00 Euro pro Monat gewährt.

3.3. Erhöhter Aufwand für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen wird pauschal bezuschusst mit monatlich 200,00 Euro für ein Kind, jedes weitere Kind wird mit 100,00 Euro bezuschusst; bei pflegebedürftigen Angehörigen kann ein Zuschuss in Anlehnung an die Höhe des Pflegegeldes (Geldleistung) in Abhängigkeit des Pflegegrades gewährt werden. Der Nachweis ist durch die Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder, bei pflegebedürftigen Angehörigen durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu erbringen.

3.4. Bei durch die Abwesenheit der Antragstellerin bedingtem Ausfall der Lehre können Lehraufträge bis zu 4 Semesterwochenstunden finanziert werden.

3.5. Nach erfolgter Reise wird die Reisekostenabrechnung mittels des Formulars „Antrag auf Erstattung der Reisekosten“ erstellt. Sämtliche Ausgaben sind zu belegen. Mitarbeiterinnen der Universität Passau müssen der Abrechnung auch die Genehmigung der Forschungsreise beilegen.

#### 4. Verfahren

4.1. Anträge sind mit den vollständigen Unterlagen an das Referat Gleichstellung zu richten.

4.2. Der Antrag muss mit dem Formular „Antrag auf Mobilitätsbeihilfe für Nachwuchswissenschaftlerinnen“ gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

4.2.1. Anschreiben nach 2.4

4.2.2. Wissenschaftlicher Lebenslauf mit Publikations- und Vortragsverzeichnis

4.2.3. Abstract zum Forschungsprojekt und zur Forschungsreise (maximal 2 Seiten)

4.2.4. Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin, zur Qualität und zum Innovationsgrad des Forschungsprojekts sowie zur Einpassung der Forschungsreise in das bearbeitete Projekt und den Karriereplan der Nachwuchswissenschaftlerin; falls die erstbetreuende Person bei Beschäftigten auch die bzw. der Vorgesetzte ist, ist eine Zustimmung zur Forschungsreise erforderlich.

4.2.5. Zeugniskopien (Bachelor/Master oder Ähnliches, Promotion, Habilitation)

4.2.6. Bei Beschäftigten der Universität Passau gegebenenfalls Zustimmung zur Forschungsreise durch die bzw. den Vorgesetzten, falls die bzw. der Vorgesetzte nicht die erstbetreuende Person ist

4.2.7. Gegebenenfalls Kopie der Einladung der Gastuniversität oder des gastgebenden Forschungsinstituts bzw. Teilnahme- oder Aufenthaltsbestätigung

4.2.8. Gegebenenfalls Kopie der Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder

4.2.9. Gegebenenfalls Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

4.2.10. Gegebenenfalls Begründung für die Notwendigkeit einer Kompensation von Lehre durch einen Lehrauftrag

4.2.11. Tabellarische Aufstellung der voraussichtlichen Reisekosten einschließlich bereits verfügbarer Belege

4.3. Antragsfristen:

10. Januar für geplante Forschungsaufenthalte ab dem 01. März

10. Juli für geplante Forschungsaufenthalte ab dem 01. September

4.4. Über die Gewährung und die Höhe einer Beihilfe entscheidet die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Professorinnenprogramms II 2014 – 2018.

## **5. Pflichten der Antragstellerin**

5.1. Mitarbeiterinnen der Universität Passau sind verpflichtet, vor der Reise einen Antrag auf Genehmigung einer Forschungsreise zu stellen.

5.2. Die Inanspruchnahme einer Beihilfe verpflichtet zur Einhaltung der „Richtlinien der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.3. Der Antrag auf Abrechnung muss spätestens sechs Monate nach Beendigung der Reise im Referat Gleichstellung eingegangen sein. Geförderte Nachwuchswissenschaftlerinnen verpflichten sich, ohne Aufforderung bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Forschungsreise, die Gegenstand der Förderung war, einen schriftlichen Erfahrungs- und Reisebericht (maximal zwei Seiten) im Referat Gleichstellung einzureichen.